

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 28. November 2001

Nr. 30

Inhalt:

Berichtigung, es muss im Deckblatt des Amtsblattes Nummer 30 lauten:

Beschlüsse der 2. außerordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.11.2001, die folgende Ordnungen und Satzungen beinhalten:

- Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften
- Entgeltordnung für die Schullandheime "Haus am See" (Dobbrikow) und "Märkisches Wanderdorf" (Gröben)
- Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming
- Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming
- Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming
- Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming
- Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 28. November 2001

Nr. 30

Inhalt:

Beschlüsse der 24. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 3. 12. 2001, die folgende Ordnungen und Satzungen beinhalten:

- Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften
- Entgeltordnung für die Schullandheime "Haus am See" (Dobbrikow) und "Märkisches Wanderdorf" (Gröben)
- Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming
- Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming
- Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming
- Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming
- Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der 2. außerordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.11.2001

Vorlagennummer 2-0543/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 255 vom 12. Februar 1996 über die Erstattung der aufgewendeten Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Aufgaben nach dem BSHG wird mit dem In-Kraft-Treten der Delegationssatzung außer Kraft gesetzt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Vorlagennummer 2-0541/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0592/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften

Auf Grund

der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985, S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG vom 1. Juli 1996 (Abl. Nr. L 162 vom 1. Juli 1996, S. 1), des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Art. 2 § 25 vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10) in der Fassung vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHGV) vom 30. Mai 1995, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHGV) vom 28. Dezember 2000 (GVBl. II S. 4) des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und der Fleischhygiene-Verordnung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Auslagen erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/731-EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.
- (2) Eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht für die
- amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen,
 - Untersuchungen auf Trichinen,
 - Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - Rückstandsuntersuchungen bei schwerwiegendem Verdacht,
 - bakteriologischen Fleischuntersuchungen,
 - Probeentnahmen und Untersuchungen im Rahmen der Diagnostik von BSE und
 - sonstigen Untersuchungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach den fleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Durchführung der Amtshandlungen nach dieser Satzung ist der Zeitaufwand des Untersuchungspersonals.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 4

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben beträgt:

Tierart	Gebühr je Tier				in DM/€			
	bis 35 Tiere 100 %	36 - 64 Tiere 80 %	65 - 119 Tiere 65 %	120 u.m. Tiere 50 %				
Rind/Einhufer	16,80 DM / 8,59 €	13,44 DM / 6,87 €	10,92 DM / 5,58 €	8,40 DM / 4,29 €				
Schwein	6,70 DM / 3,43 €	5,36 DM / 2,74 €	4,35 DM / 2,22 €	3,35 DM / 1,71 €				
Schaf / Ziege	4,50 DM / 2,30 €	3,60 DM / 1,84 €	2,34 DM / 1,20 €	2,25 DM / 1,15 €				
Haarwild	5,50 DM / 2,81 €	4,40 DM / 2,25 €	3,58 DM / 1,83 €	2,75 DM / 1,41 €				

(2) a) Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe beträgt:

Tierart	Gebühr je Tier in DM/€
Rind/Einhufer	24,90 DM / 12,73 €
Schwein	10,90 DM / 5,57 €
Schaf	8,55 DM / 4,37 €
Haarwild	11,15 DM / 5,70 €
Hauskaninchen	1,30 DM / 0,66 €

b) Die Gebühr gemäß Buchstabe a) erhöht sich um einen Betrag i.H.v. 3,49 DM / 1,78 € (Hausschlachtezuschlag), wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Verfügungsberechtigten verwendet wird und an einem Tag nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

§ 5

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Die Untersuchungsgebühr bei Einhufern, Schweinen und Haarwild nach § 4 enthält nicht die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen.
Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt:

- nach der Kompressions- und Verdauungsmethode
 - bei Haarwild 13,20 DM / 6,75 €
 - bei den übrigen Tierarten 10,80 DM / 5,52 €
- nach der Verdauungsmethode, sofern die Untersuchung im Labor des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes durchgeführt wird und bei gewerblichen Schlachtungen
2,20 DM / 1,12 €

§ 6
Besondere Vergütung

Die Gebühren nach §§ 4 und 5 erhöhen sich um 100 v. H.,

1. wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
2. wenn die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitstehen oder
3. wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

§ 7
Auslagen für Rückstandsuntersuchungen

Bei pauschalen Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan (Anlage I, Kap. III Nr. 2.1 der Fleischhygiene-Verordnung) und bei Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten schwerwiegenden Verdachtes (Anlage I, Kap. III Nr. 2.3 Fleischhygiene-Verordnung) hat der Verfügungsberechtigte neben der Gebühr nach § 4 die gemäß der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (Gebührenordnung MELF - GebOMELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172) in der jeweils geltenden Fassung an das staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

§ 8
Auslagen für die bakteriologischen Untersuchungen

Bei erforderlichen bakteriologischen Fleischuntersuchungen (Anlage 1 Kap. III Nr. 3 Fleischhygiene-Verordnung) hat der Verfügungsberechtigte neben der Gebühr nach § 4 die gemäß der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (Gebührenordnung MELF - GebOMELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172) in der jeweils geltenden Fassung an das staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

§ 9
Gebühren und Auslagen für die Diagnostik von BSE

- (1) Für die Entnahme der Proben im Rahmen der Diagnostik von BSE wird eine Gebühr in Höhe von 9,90 DM / 5,06 € je Tier erhoben.

- (2) Für die diagnostischen Untersuchungen (BSE-Schnelltests) hat der Verfügungsberechtigte die gemäß Tarifstelle 6.4.11 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (Gebührenordnung MELF - GebOMELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172) in der jeweils geltenden Fassung an das staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

§ 10

Auslagen für sonstige Untersuchungen

Bei erforderlichen sonstigen Untersuchungen (Anlage 1, Kap. III Nr. 4 Fleischhygiene-Verordnung) hat der Verfügungsberechtigte neben der Gebühr nach § 4 die gemäß der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (Gebührenordnung MELF - GebOMELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172) in der jeweils geltenden Fassung an das staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

§ 11

Sonstige Auslagen

Neben den in §§ 4, 5 und § 9 Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind die Reisekostenvergütungen oder Wegstreckenentschädigungen, die den Untersuchenden zustehen, als Auslagen zu zahlen.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Gebühren und Auslagen auch durch das Untersuchungspersonal unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung festgesetzt werden. Die Gebühren und Auslagen werden in diesem Fall unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung fällig und vom Untersuchenden eingezogen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 21. März 2000 außer Kraft.

Luckenwalde, den 26. November 2001

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0601/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die 1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2001 wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Vorlagennummer 2-0538/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

1. Allgemeines

- 1.1. Rechtsgrundlage dieser Honorarordnung sind §§ 2 Abs. 1, 63 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90).
- 1.2. Die an der Volkshochschule tätigen freien Mitarbeiter (Dozenten) erhalten Vergütungen (Honorare) nach Maßgabe dieser Honorarordnung.

2. Honorarvertrag

- 2.1. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule schließt mit den Dozenten vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Honorarverträge über freie Mitarbeit ab. In den Verträgen sind insbesondere Vereinbarungen über Art und Umfang der zu erbringenden Leistung einschließlich eventueller Nebenarbeiten sowie über die Höhe des Honorars zu treffen.
- 2.2. Das Honorar ist auf der Grundlage einer Unterrichtsstunde (Ustd.) zu vereinbaren, wobei eine Ustd. 45 Minuten beträgt.
- 2.3. Honorarverträge gelten für Umfang und Dauer der jeweils vertraglich vereinbarten Tätigkeit.
Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB möglich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- 2.4. Das Honorar ist durch die Dozenten selbst zu versteuern. Im Vertrag ist darauf hinzuweisen.
- 2.5. Ohne schriftliche Vereinbarung besteht kein Anspruch der Dozenten auf Zahlung des Honorars.
- 2.6. Honorar ist nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden zu zahlen. Finanzielle Nebenabsprachen sind unzulässig.
- 2.7. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Höhe des Honorars

- 3.1. Die Honorarsätze sind wie folgt festgelegt:

		je Ustd./DM	ab 01.01.2002 je Ustd./Euro
Gruppe I:	Lehrveranstaltungen zur Vermittlung allgemeiner Fähigkeiten	20,00 bis 25,00	10,20 bis 12,80
Gruppe II:	alle übrigen Lehrveranstaltungen	25,00 bis 30,00	12,80 bis 15,30
Gruppe III:	technische, organisatorische o. a. Leistungen	10,00 bis 15,00	5,10 bis 7,70

- 3.2. Höhere Honorarsätze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin.

4. Fälligkeit des Honorars

- 4.1. Das Honorar wird nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeit fällig. Der Nachweis über den geleisteten Unterricht ist von den Dozenten durch Vorlage der Kursunterlagen (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) zu erbringen. Nach Vereinbarung mit dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule sind Abschlagszahlungen möglich.
- 4.2. Kommt ein Kurs bzw. eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die der Dozent nicht zu vertreten hat, nicht zustande, kann das Honorar anteilmäßig für bereits durchgeführten Unterricht (max. für zwei Unterrichtsstunden) gezahlt werden.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 5.1. Die Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.
- 5.2. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. Juli 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 02. August 1994) außer Kraft.

Luckenwalde, den 26. November 2001

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0548/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Entgeltordnung für die Schullandheime "Haus am See" (Dobbrikow) und "Märkisches Wanderdorf" (Gröben) wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Entgeltordnung für die Schullandheime "Haus am See" und "Märkisches Wanderdorf"

Aufgrund § 29 Abs. 2 Nr. 14 und § 63 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19. November 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Nutzung der Schullandheime "Haus am See" in 14947 Nuthe-Urstromtal (OT Dobbrikow), Weinbergstraße 28, und "Märkisches Wanderdorf" in 14974 Ludwigsfelde (OT Gröben), Am Siethener See, die der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält, sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Nutzer

- (1) Die Schullandheime stehen vorrangig Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, für Schulfahrten zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können die Schullandheime auch für andere Veranstaltungen zur Nutzung zugelassen werden.
- (3) Nutzer der Schullandheime können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

§ 3 Entgelte

(1) Verpflegung

Die Schullandheime bieten eine Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendessen an.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Mahlzeit	Entgelt/pro Person in Euro
Frühstück	1,90
Mittagessen	2,60
Vesper	1,30
Abendessen	1,90
Tagessatz/Vollverpflegung:	7,70

Lunchpakete haben in beiden Schullandheimen den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitiger Bestellung möglich.

(2) Übernachtung

Kinder- und Jugendgruppen
aus dem Landkreis Teltow-Fläming
einschließlich notwendiger Betreuer 5,10 Euro/pro Person

Sonstige 9,70 Euro/pro Person

(3) Bettwäscheausleihe

Die Ausleihe von Bettwäsche während des Aufenthaltes in den Schullandheimen beträgt 3,00 Euro/ pro Bettwäschegarnitur (3teilig).

§ 4 Entgeltbefreiung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, denen durch die zuständigen Sozialämter im Landkreis Teltow-Fläming laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, sind von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit.

§ 5 Vertragsabschluss

(1) Die Nutzung der Schullandheime ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen bei den Schullandheimen zu beantragen und erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antragsteller das schriftliche Angebot des Schullandheimes innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen hat.

(3) Erfolgt die Nutzung der Schullandheime im Rahmen schulischer Veranstaltungen, ist die Annahme durch den Schulleiter oder den Schulträger zu erklären.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(4) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu seiner Unwirksamkeit insgesamt.

§ 6

Vertragsänderungen und Rücktritt

(1) Bis zu vier Wochen vor dem Anreiseternin kann die Abmeldung einzelner Personen kostenfrei erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

(2) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung und eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.

(3) Der Gast kann bis zu 6 Wochen vor dem Anreiseternin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

(4) Eine Kündigung des Vertrages ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich und gegenüber dem Schullandheim schriftlich zu erklären. Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen.

(5) Das Schullandheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gast sich trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch den Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis – gemäß Vertrag – für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitpersonen, werden vom Schullandheim nicht übernommen.

(6) Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Landkreis Teltow-Fläming gleichwohl den Anspruch auf das im Vertrag ausgewiesene Entgelt. Es werden jedoch soweit möglich ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 7 Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Abreisetag. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig und ist beim Landkreis Teltow-Fläming zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.

(2) Gerichtsstand ist Luckenwalde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Luckenwalde, den 26. November 2001

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0549/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 01. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), beschließt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19. November 2001 folgende Satzung:

§ 1 Präambel

Gemäß § 112 BbgSchulG ist der Landkreis Teltow-Fläming Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, die Art und die näheren Umstände der Beförderung sowie der Fahrtkostenerstattung und des Eigenanteils.

§ 2 Mindestentfernung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg

- | | |
|---|-------------------------|
| - für Schülerinnen und Schüler des 1. bis 6. Schuljahres | mindestens 2 Kilometer, |
| - für Schülerinnen und Schüler des 7. bis 10. Schuljahres | mindestens 4 Kilometer, |
| - für alle anderen Schülerinnen und Schüler | mindestens 6 Kilometer |

beträgt (Mindestentfernung).

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

(3) Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes oder Hausarztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer beizubringen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(4) Wird aufgrund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung der Schülerinnen und Schüler beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.

(5) Wird eine Schule von Schülerinnen und Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten für eine wöchentliche Heimfahrt.

§ 3 Schulweg

(1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerinnen und Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.

(2) Soweit den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen oder
4. durch die Kombination vorstehender Beförderungsarten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson erforderlich sein. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise oder des Schwerbehindertenausweises dem im Einzelfall entscheidenden Landkreis Teltow-Fläming/Schulverwaltungsamt nachzuweisen.

§ 5

Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für den reinen Schulweg regelmäßig nicht überschritten werden:

1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung,
2. für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung,
3. für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und des Oberstufenzentrums (mit Ausnahme der Fachschulen) nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerinnen und Grundschüler insgesamt mehr als 2 km und für die Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen insgesamt mehr als 4 km beträgt oder
2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerinnen und Grundschüler 30 Minuten und für die Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen der Sekundarstufe I 45 Minuten und der Sekundarstufe II 75 Minuten überschreitet oder
3. zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem von der jeweiligen Schule festgelegten generellen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende die Wartezeit bei Grundschülerinnen und Grundschulern von 30 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern weiterführender allgemein bildender Schulen von 45 Minuten überschritten wird.

§ 6

Ausschluss von der Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die die Schülerbeförderung trotz wiederholter Ermahnungen in sicherheitsgefährdender Weise durch ihr Verhalten stören, können zeitweise von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 7

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Fahrten zwischen der Wohnung und einem Wohnheimplatz grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt,
3. bei Fahrten zwischen dem Wohnheim und der Schule grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen,
4. bei Benutzung eines privaten Pkws 0,15 Euro je km zuzüglich 0,01 Euro je km für jeden weiteren mitgenommenen Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung,
5. bei Benutzung eines Leicht- oder Kleinkraftrades 0,05 Euro je km und bei Benutzung eines Motorrades 0,06 Euro je km.

§ 8

Umfang der Beförderung und Erstattung

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.
- 2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.
- (4) Bei Benutzung eines anderen als dem vom Landkreis festgelegten öffentlichen Verkehrsmittels erfolgt eine Erstattung in Höhe der Kosten, die bei Benutzung des vom Landkreis festgelegten Beförderungsmittels entstanden wären.

§ 9

Eigenanteil und Erlass

- (1) Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, tragen einen Eigenanteil von monatlich 55 Euro zu den Kosten der Schülerbeförderung.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2) Weist eine Schülerin/ein Schüler nach, dass die Erbringung des Eigenanteils im Hinblick auf deren bzw. dessen wirtschaftliche Situation eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Eigenanteil auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere vor, wenn die Schülerin oder der Schüler laufende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt erhält.

§ 10 Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen.

(2) Antragsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich vier Wochen vor Schulaufnahme der Schülerin/des Schülers beim Landkreis Teltow-Fläming (Schulverwaltungsamt) oder bei der Schule zu stellen. Für die Wahrung der Frist gilt der Eingang beim Landkreis Teltow-Fläming (Schulverwaltungsamt) oder bei der Schule.

(4) Eines Wiederholungsantrages für die folgenden Schuljahre bedarf es nur, wenn sich die für die Schülerbeförderung maßgeblichen Umstände ändern. Das betrifft insbesondere Wohnortwechsel, Schulwechsel und Wechsel in die Sekundarstufe II. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming (Schulverwaltungsamt) über das zu benutzende Beförderungsmittel und die Erstattung der notwendigen Kosten.

§ 11 Ausgabe von Fahrkarten

(1) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrtausweisen erforderlich ist, erfolgt die Ausgabe über die jeweilige Schule.

(2) Abweichend hiervon kann vereinbart werden, dass Fahrkarten unmittelbar beim Beförderungsunternehmen durch die Schülerin oder den Schüler, bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertreter, in Empfang zu nehmen sind.

(3) Bei Verlust der Schülerfahrtausweise wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.

§ 12 Kostenerstattung

(1) Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 10 Abs.3). Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Insoweit handelt es sich bei der Frist von § 10 Abs.3 um eine Ausschlussfrist.

(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis Teltow-Fläming vorgegeben und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis Teltow-Fläming (Schulverwaltungsamt) einzureichen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht vorzulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 09. Dezember 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 18. Dezember 1996, Nr. 51) außer Kraft.

Luckenwalde, 26. November 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagenummer 2-0559/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Gebührensatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Kreis- und Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Kreis- und Stadtbibliothek.
Bei Minderjährigen haftet auch deren/dessen gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.

§ 2 Bibliotheksausweis

Für das Ausleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Bibliotheksausweis für ein Jahr	
a) für Erwachsene in der Fahrbibliothek (Fahrbibliotheksausweis)	10,00 Euro 7,00 Euro
b) Auszubildende (ab 18 Jahren), Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von Arbeitslosenhilfe	5,00 Euro
c) Minderjährige, Schülerinnen/Schüler, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,	2,50 Euro
d) juristische Personen/unselbständige Einrichtungen	15,00 Euro
Bibliotheksausweis für einen Monat	2,50 Euro

§ 3 Vorbestellungen

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 Euro plus Portokosten.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Die Gebühr für eine Bestellung im auswärtigen Leihverkehr beträgt 2,00 Euro plus Portokosten.

§ 5 Säumnisgebühren

Werden Medien nicht vor Ablauf der festgesetzten Leihfristen zurückgegeben, so ist eine Säumnisgebühr pro Medium zu entrichten und zwar je Öffnungstag 0,15 Euro; bei Minderjährigen 0,10 Euro.

Für Medien, die in der Fahrbibliothek ausgeliehen werden, beträgt die Säumnisgebühr pro Medium je begonnenen Turnus (drei Wochen) 0,50 Euro; für Minderjährige 0,25 Euro.

Für jede Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro plus Portokosten erhoben.

§ 6 Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 7 Absatz 4 der Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek wird bei Wiederbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro und ohne Wiederbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 7 Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 8 Fotokopien, Computerausdrucke

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

im Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,10 Euro
Beidseitig	0,15 Euro
im DIN A 3 Format oder größer für jede angefangene Seite	0,15 Euro
Anfertigung von Computerausdrucken	
schwarz-weiß je Seite	0,20 Euro
farbig je Seite	0,50 Euro

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung der in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und § 8 geregelten Tatbestände.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen sofort fällig. Die nach § 2 festgesetzte Benutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Bibliotheks- /Fahrbibliotheksausweises.

(3) Die nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 und § 8 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Benutzerin/den Benutzer fällig.

(4) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 kann formlos erfolgen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Oktober 1994 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Fahrbibliothek für den Landkreis Teltow-Fläming vom 10. Oktober 1994 außer Kraft.

Luckenwalde, 26. November 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0607/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

1. Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming werden 10 weitere Beamtenstellen geschaffen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsbestätigungen (Anlage zum Stellenplan) entsprechend den Erfordernissen Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln und im Stellenplan auszuweisen.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Vorlagennummer 2-0560/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund der §§ 5, 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Kreis- und Stadtbibliothek (im Folgenden Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming in der Form einer nichtrechtsfähigen Anstalt. Sie gliedert sich in die allgemeine Bibliothek, die Kinderbibliothek und die Fahrbibliothek.

Die Bibliothek dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jedermann kann im Rahmen dieser Satzung die Einrichtungen der Bibliothek nutzen und Medien aller Art, wie Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger, entleihen.

Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 2
Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.

§ 3
Anmeldung, Bibliotheksausweis

(1) Die Benutzerin/der Benutzer, die/der die Medien entleihen will, meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an.
Auf dem Anmeldeformular teilt sie/er die erforderlichen Angaben zur Person mit.

Die Benutzerin/der Benutzer bescheinigt die Kenntnis der Benutzungs- und der Gebührensatzung durch Unterschrift und erteilt ihr/sein Einverständnis mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer/seiner Angaben zur Person nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Änderungen der Anschrift der Benutzerin/des Benutzers oder ihres/seines Namens sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(2) Benutzerin/Benutzer der Bibliothek kann jedermann ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden.

(3) Bei Minderjährigen, die keinen der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise besitzen, obliegt die Vorlagepflicht der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich muss bei Minderjährigen eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters sowie ihre/seine Erklärung vorgelegt werden, für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch die Minderjährige/den Minderjährigen einzustehen.

Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

(4) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt worden sind. Die/der Bevollmächtigte hat die Benutzungsbedingungen schriftlich anzuerkennen.

(5) Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis oder wahlweise einen Fahrbibliotheksausweis.

(6) Der Bibliotheks- /Fahrbibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter zur Ersatzleistung verpflichtet.

Für verloren gegangene Bibliotheks-/Fahrbibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist die Neubegründung eines Nutzungsverhältnisses nach Absatz 1 erforderlich.

(7) Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheks- /Fahrbibliotheksausweises beträgt jeweils ein Jahr. Auf Antrag kann einmal im laufenden Kalenderjahr ein Ausweis mit der Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt werden.

§ 4 Leihbedingungen

(1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Bibliotheks- /Fahrbibliotheksausweises.

(2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.

(3) Kinder und Jugendliche erhalten nur Videokassetten, Videospiele und CD-ROM, die für ihr Alter freigegeben worden sind.

(4) Entlehene Videos, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

(5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen.

§ 5 Leihfrist, Verlängerungen Vormerkungen

(1) Die Leihfrist beträgt für die allgemeine Bibliothek und die Kinderbibliothek sechzehn Öffnungstage (vier Wochen) und für die Fahrbibliothek sechs Wochen. Für Videos, Daten- und Tonträger sowie für oft angefragte Medien unterliegt sie besonderen Bestimmungen, die in der Übersichtstabelle zu den Leihfristen geregelt sind und für die Benutzerin/den Benutzer sichtbar in den Räumen der Bibliothek aushängen.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag spätestens am Tage des Ablaufs des Termins persönlich, telefonisch oder schriftlich verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Dauer der Verlängerung ist ebenfalls in der in Absatz 1) genannten Tabelle geregelt. Die aktuellen Abgabedaten werden mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

(3) Für verliehene Medien kann gegen Gebühr eine Vorbestellung erfolgen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien und Aufsätze aus Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können nach Maßgabe der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) - LVO vom 05. August 1993 (ABl./Bbg 75/93 S. 1478) und der Gemeinsamen Leihverkehrsliste der Länder Berlin und Brandenburg vom 09. August 1993 (ABl./Bbg 75/93 S. 1485) kostenpflichtig beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 7 Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Werden entliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Rückgabe der Medien wird kostenpflichtig angemahnt.

(2) Im Falle der Überschreitung der Leihfrist um mindestens acht Wochen (in der Fahrbibliothek um mindestens zwölf Wochen) werden die Medien gebührenpflichtig eingezogen.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Benutzerinnen/Benutzer

(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder

Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen.

(2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat sie/er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien sowie die Beschädigung von Einrichtungen in der Bibliothek sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und die Beschädigung haftet die Benutzerin/der Benutzer. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Bei Beschädigungen nach Absatz 1 an Druckerzeugnissen und bei Verlust von Spielanleitungen besteht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2,00 Euro.

§ 9

Verhalten in den Bibliotheksräumen/Haftung

(1) In den Räumen der Bibliothek hat sich die Benutzerin/der Benutzer so zu verhalten, dass sie/er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist nicht erlaubt.

(2) Während des Besuches in der allgemeinen Bibliothek sind Taschen, Rucksäcke u.ä. Behältnisse in den Schließfächern zu verwahren.

(3) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(4) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen bzw. für das Benutzen der Medien mit ausgestatteten Sicherheitsetiketten.

(5) Der Landkreis Teltow-Fläming ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Er haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, zum Beispiel die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 10 Benutzungsausschluss

Die Benutzerin/der Benutzer, die/der wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreis- und Stadtbibliothek für den Landkreis Teltow-Fläming vom 10. Oktober 1994 außer Kraft.

Luckenwalde, 26. November 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0608/01/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943
Luckenwalde wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für den Rettungsdienst Eigenbetrieb
Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

Aufgrund §§ 5, 63 Absatz 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) und § 3 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Satzung**

Die Betriebssatzung für den Rettungsdienst, Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vom 13. März 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 15. März 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 siebenter Anstrich wird wie folgt neu gefasst:
 - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 110.000,00 Euro

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Kreisausschuss des Kreistages entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über
 - die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes
 - die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im Einzelfall zwischen 110.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegt,
 - die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.500,00 Euro und 25.000,00 Euro liegen und
 - den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 1.500,00 Euro und 7.000,00 Euro liegen

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe E wird wie folgt neu gefasst:
E. den Abschluss von Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- b) Buchstabe I wird wie folgt neu gefasst:
I. die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Luckenwalde, 26. November 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagenummer 2-0636/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung sieht der Kreistag von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten Herrn Holger Lademann ab.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0637/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im öffentlichen Teil:

Herr Holger Lademann wird gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten gewählt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Vorlagennummer 2-0639/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im nichtöffentlichen Teil:

1. Der Beschluss des Kreistages Nr. 2-0577/01 wird aufgehoben.
2. Frau Dr. Silke Münch wird mit Wirkung vom 1. Februar 2002 zur Amtstierärztin und Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes beim Landkreis Teltow - Fläming bestellt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages

Vorlagennummer 2-0640/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19.11.2001 im nichtöffentlichen Teil:

1. Der Beschluss des Kreistages Nr. 2-0576/01 vom 8. Oktober 2001 wird aufgehoben.
2. Gemäß § 39 der Laufbahnverordnung Brandenburg (LVO) wird die Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Tierärztlichen Dienstes für eine Beamtin festgestellt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Fritz Lindner
Mitglied
des Kreistages